

## **Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Bremischen Lehrerausbildung**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen
- § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 3 Ausbildung
- § 4 Studium
- § 5 Praxisbezug des Studiums
- § 6 Vorbereitungsdienst und Ausbildung in berufsbegleitender Form
- § 7 Prüfungsgrundsätze
- § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 9 Gleichstellung von Prüfungen
- § 10 Staatliches Prüfungsamt
- § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Außer-Kraft-Treten

#### **§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen**

(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
2. das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen
3. das Lehramt an beruflichen Schulen
4. das Lehramt für Sonderpädagogik

(2) Die unter (1) aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:

1. Das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschule mit dem Schwerpunkt

Sekundarschule/Gesamtschule befähigt auch zum Unterricht in der Mittelstufe des Gymnasiums sowie in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit diese auch Abschlüsse der Sekundarstufe I vermitteln.

2. Das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen befähigt auch zum Unterricht in der Sekundarschule sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen.
3. Das Lehramt an beruflichen Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7-10 der Gesamtschule und der Sekundarschule sowie der Jahrgangsstufen 7-12 im Gymnasium.
4. Das Lehramt für Sonderpädagogik befähigt auch zum Unterricht in der Grundschule und in der Sekundarschule sowie für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten in beruflichen Bildungsgängen.

## **§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen**

Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.

## **§ 3 Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Die Ausbildung soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt ein die Fähigkeit,

1. auf der Grundlage bildungs- und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu unterrichten,
2. fachübergreifende Problemstellungen in den Unterricht einzubinden,
3. Förderung und Individualisierung des Lernens in heterogenen Lerngruppen zu ermöglichen,
4. Methoden anzuwenden, die dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen,
5. auf der Grundlage grundlegender kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülern, Schülerinnen, Eltern, Auszubildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
6. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
7. die notwendige Medienkompetenz aktuell zu halten und in ihre Arbeit einzubeziehen,
8. auf der Grundlage wissenschaftlicher diagnostischer Kenntnisse Lernentwicklungen und Leistungen zu beschreiben und zu beurteilen,
9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
10. sich an der Qualitätsentwicklung der Schule zu beteiligen.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium (erste Phase) und den Vorbereitungsdienst (zweite Phase). Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche,

fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile.

(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:

1. die Abstimmung von Standards, Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
2. die Abstimmung von Evaluierungsverfahren,
3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Durchführung der Praktika.

(5) Beim Senator für Bildung und Wissenschaft wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät den Senator für Bildung und Wissenschaft in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung. Über die Zusammensetzung des Beirats für Lehrerbildung entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit der Universität und dem Landesinstitut für Schule sowie den Personalvertretungen der Referendare und Referendarinnen und der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.

#### **§ 4 Studium**

(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden Masterausbildung (Master of Education). Die Masterausbildung dauert

1. für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mindestens zwei Semester,
2. für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen vier Semester,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen vier Semester,
4. für das Lehramt für Sonderpädagogik vier Semester.

(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und derjenigen Bachelorstudiengänge, die zu diesen den Zugang ermöglichen, bedürfen unter Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft der Akkreditierung nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Die Akkreditierung der Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education bedarf der Zustimmung des Vertreters oder der Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft.

(4) Abweichend von § 110 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bremisches Hochschulgesetz bedürfen Zugangsordnungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz für die Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

(5) Die Möglichkeiten forschenden Lernens sind zu nutzen. Die Universität hat in ihren Studiengängen den Erwerb der dazu notwendigen Methodenbeherrschung und systematischen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu sichern.

(6) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt im Einvernehmen mit der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.

(7) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch den Senator für Bildung und Wissenschaft im Wege einer Grundsatzentscheidung mit Wirkung für alle Einzelabschlüsse als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft voraus.

(8) In dem Zeugnis des Abschlusses des Studiums des Masters of Education werden die Noten bestimmter Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- und dem Masterstudium sowie eine auf dieser Grundlage gebildete Gesamtnote ausgewiesen. Einzelheiten kann eine Rechtsverordnung nach Maßgabe zwischenstaatlicher Anforderungen und Anforderungen für die Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst regeln.

## **§ 5 Praxisbezug des Studiums**

(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.

(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der zuständigen Hochschule, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Hochschule. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Schule beurteilt. Die Schule ist berechtigt, ihre Beurteilung beizufügen.

(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft erlassen.

## **§ 6 Vorbereitungsdienst und Ausbildung in berufsbegleitender Form**

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung der universitären Ausbildung für die berufliche Tätigkeit. Der Schwerpunkt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegt auf der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen. Dabei sollen die Referendare und Referendarinnen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, insbesondere

1. in den rechtlichen Grundlagen, die den Rahmen der beruflichen Tätigkeit setzen,

2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern,
3. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
4. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrern und Lehrerinnen.

Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.

(4) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen durch eine Ausbildung in einer die Lehrtätigkeit begleitenden, denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden (berufsbegleitende Ausbildung). Voraussetzung für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung sowie eine längere berufliche Tätigkeit mit ausbildenden Inhalten.

(6) Das Nähere über die Dauer, die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form regelt eine Rechtsverordnung.

## **§ 7 Prüfungsgrundsätze**

(1) Die Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, haben die in diesem Gesetz benannten allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der jeweiligen Ausbildung sein müssen, sowie die fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, bezogen auf den jeweiligen schulartbezogenen Schwerpunkt, abzufragen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 bis 6 eingesetzt werden können.

(2) Eine Prüfungsordnung regelt als Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen, die zwischenstaatliche Vereinbarungen an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen, das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Prüfung besteht aus abgeschichteten Prüfungsteilen, einem Gutachten der Ausbildungsschule, einer Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung.
2. Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungsteile sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
3. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Eine zweite Wiederholung kann für abgeschichtete Prüfungsteile ausgeschlossen werden.
4. Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich öffentlich.
5. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungs-

grundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.

(3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt der Senator für Bildung und Wissenschaft.

### **§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.

(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.

(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Studienordnungen und der Senator für Bildung und Wissenschaft durch Weiterbildungsverordnung.

(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.

### **§ 9 Gleichstellung von Prüfungen**

(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Prüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen erbracht werden.

(2) Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

### **§ 10 Staatliches Prüfungsamt**

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft richtet ein Staatliches Prüfungsamt ein.

(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegt die Durchführung und Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9.

(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.

(4) In Abstimmung mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.

### **§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen**

Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Die der Evaluierung zu Grunde gelegten Qualitätsstandards und die Grundzüge des Bewertungsverfahrens sind mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft zu vereinbaren.

### **§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, ist der Senator für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, sie zu erlassen.

### **§ 13 Übergangsregelungen**

(1) Studierende, die am 1. Oktober 2005 bereits das Lehramtsstudium begonnen haben, führen es nach den bisherigen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zu Ende:

1. Das Studium als 1. Phase der Ausbildung muss bereits dem individuellen Verlauf entsprechend die Inhalte des § 3 Abs. 2 enthalten. Die Studienordnungen sind entsprechend anzupassen.
2. Es gelten die Prüfungsgrundsätze des § 7 Abs. 1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 des bisherigen Gesetzes bleibt unberührt. Es werden die Fähigkeiten nach § 3 Abs. 2 unter Berücksichtigung des jeweiligen Studienstandes am 1. Oktober 2005 geprüft.
3. Die Erste Staatsprüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt abgenommen. § 10 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Soweit nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen in Prüfungsordnungen die Zuständigkeit des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen ausgewiesen ist, geht sie auf das Staatliche Prüfungsamt über. Im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität und in Abstimmung mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft trifft das Staatliche Prüfungsamt geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Ersten Staatsprüfung.

(2) Referendare und Referendarinnen, die am 1. Oktober 2005 bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, führen ihn nach den bisherigen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zu Ende:

1. Für den Vorbereitungsdienst gilt § 6 Abs. 3. Es werden die Fähigkeiten nach § 6 Abs. 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes des Vorbereitungsdienstes am 1. Oktober 2005 geprüft.
2. Es gelten die Prüfungsgrundsätze des § 7 Abs. 1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 des bisherigen Gesetzes bleibt unberührt.
3. Die Zweite Staatsprüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt abgenommen. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in der Prüfungsordnung.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 4 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate für diejenigen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2007 in den Vorbereitungsdienst eintreten.

(4) Soweit Verordnungen für die Studierenden oder Referendare oder Referendarinnen, die ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen zu

Ende führen, geändert werden müssen, gelten die Ermächtigungen des § 7 Abs. 3 und des § 12 Abs. 6 des bisherigen Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes weiter mit der Maßgabe, dass statt des Senats der Senator für Bildung und Wissenschaft ermächtigt ist, die Verordnungen zu ändern.

## **§ 14 Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

### **Artikel 2**

#### **Vorbereitungsdienst – Zulassungsgesetz**

Das Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 1998 (Brem.GBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe: „vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279 – 221-i-1)“ ersetzt durch „vom ..... (Brem.GBl. S. ....) ( einsetzen: Datum der Ausfertigung und der Seite des Verkündungsblattes des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)“ ersetzt.“.
- b) In Nummer 1 werden die Worte und die Angabe: „fachwissenschaftlicher und mit erziehungswissenschaftlicher Aufgabenstellung (§ 3 Abs. 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)“ ersetzt durch die Worte und die Angabe: „mit bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Aufgabenstellung (§ 3 Abs. 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes)“.
- c) In Nummer 2 werden die Angabe und die Worte „§ 5 Abs. 2 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes den Studierenden für ihre berufspraktische Ausbildung“ ersetzt durch die Angabe und die Worte „§ 5 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes den Studierenden für die Durchführung ihrer Praktika“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis“ durch die Worte „Landesinstitut für Schule“ ersetzt.

3. In § 6 entfallen die Worte und die Angabe „im Sinne des § 9 Abs. 4 bis 6, 8 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes“.

4. In § 7 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 entfallen die Worte und die Angabe „im Sinne des § 9 Abs. 4 bis 6, 8 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes“.

### **Artikel 3**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft; das Gesetz im Übrigen tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279 - 221-i-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1998, tritt unbeschadet der Bestimmungen des § 14 des Artikel 1 außer Kraft.



## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1**

#### **A Allgemeines**

Die Lehrerausbildung an der Universität Bremen wurde zum Wintersemester 2005/2006 auf eine Bachelor-/ Masterstudienstruktur umgestellt, die die Öffnung zum europäischen Hochschulraum, eine Straffung der Ausbildungswege aus berufsbiografischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen sowie eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung vor allem im Zusammenhang mit den internationalen Vergleichsstudien PISA und IGLU zum Ziel hat.

Prioritäres Ziel ist dabei die inhaltliche Verbesserung des Lehramtsstudiums mit der Herausbildung einer professionellen Kompetenz unter Berücksichtigung der Anforderungen der schulischen Praxis.

In allen Phasen der Lehrerausbildung sind daher Fachkompetenz, fachdidaktische Kompetenz, pädagogische Handlungskompetenz, soziale Kompetenz, Verantwortungskompetenz und Organisationskompetenz zu entwickeln und zu erweitern.

Durch fachbezogene und bildungswissenschaftliche Kerncurricula, schulformenspezifische Spezialisierungen, die schon in der Bachelorphase stattfinden, sowie mehrere aufeinander aufbauende Praxisphasen während beider Studienphasen wird eine Professionalisierung der Lehrerausbildung angestrebt, die sich an einem kompetenzorientierten Lehrerberufsbild ausrichtet.

Das Lehramtstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen sowie integrierten Praxisphasen und einer darauf obligatorisch aufbauenden, je nach Schulart zwei- bis viersemestrigen lehramtspezifischen Masterausbildung.

Der Vorbereitungsdienst wird auf 18 Monate verkürzt und in Struktur und curricularer Ausrichtung grundlegend reformiert, so dass eine auf die neue Studienorganisation aufbauende Professionalisierung im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

Diese auch von der Bürgerschaft beschlossenen Grundzüge der Reform der Lehrerbildung erhalten durch dieses Gesetz ihre rechtlichen Grundlagen.

#### **B Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu § 1**

Die neue Lehrerausbildung folgt der veränderten Schulstruktur des bremischen Schulwesens. Sie erfolgt nicht mehr stufenbezogen, sondern schulartbezogen. Dies und die unterschiedliche Dauer der Ausbildung führt zur Abkehr vom bisherigen einheitlichen Lehramt mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Es gibt künftig mehrere unterschiedliche Lehrämter, wobei das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen seinerseits zwei Schwerpunkte hat.

Mit dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsqualifikation ist in jedem Fall die Unterrichtsbefähigung für alle Jahrgangsstufen der genannten Schularten erworben. Darüber hinaus regeln die folgenden Absätze weitere Einsatzmöglichkeiten.

Das Gesetz muss die rechtliche Grundlage für einen späteren bedarfsgerechten flexiblen Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer auch in Schularten ermöglichen, für die nicht die originäre Lehrbefähigung erworben wird. Dementsprechend erweitern die **Absätze 2 bis 6** die Möglichkeit des Unterrichtseinsatzes in Abhängigkeit zum jeweiligen Lehramt auf bestimmte

weitere Schularten und dort ggf. auf Jahrgangsstufen, Bildungsgänge oder bestimmte Fächer.

## **Zu § 2**

Die Lehramtsqualifikation wird erst mit der Zweiten Staatsprüfung erworben. Das Bestehen der Ersten Staatsprüfung ist nach dem Beschluss der KMK vom 2. Juni 2005 nicht mehr grundsätzlich Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt. In Bremen wird jedoch die Masterprüfung im Wege der Anerkennung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 4 Abs. 7 der Ersten Staatsprüfung gleichgestellt.

## **Zu § 3**

Die Lehrerausbildung an der Universität Bremen ist konkret der Bremischen Schule verpflichtet. Dementsprechend sind mit **Absatz 2** die im geltenden Schulgesetz den Lehrerinnen und Lehrern übertragenen Aufgaben für die Ausbildung als maßgebend festgelegt. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Ausbildung beschrieben, die von besonderer Bedeutung für die spätere Berufsausübung sein werden.

Der Begriff „bildungswissenschaftlich“ in **Absatz 3** entspricht der in den von der KMK im Dezember 2004 verabschiedeten „Standards für die Lehrerbildung - Bildungswissenschaften“ verwendeten Terminologie. Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Die "gesellschaftswissenschaftlichen Studien" des bisherigen § 3 Abs. 2 sind nicht wieder aufgenommen worden, da unterstellt wird, dass Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften die gesellschaftswissenschaftlichen Anteile ihrer Disziplin und Gegenstände im Studium vermitteln. In der Akkreditierung der Studiengänge stellt dies ein Kriterium dar.

Unstreitig bedarf es einer engen Abstimmung von Studium (incl. Praktika) und Vorbereitungsdienst. Der Gesetzgeber belässt es dabei nicht bei einer allgemeinen Aufforderung hierzu, sondern verpflichtet in **Absatz 4** zum Abschluss konkreter Vereinbarungen.

Der Ausbildungsausschuss, so wie ihn das bisher geltende Gesetz bestimmt, gehört in das Gesamtsystem jenes Gesetzes mit seinen besonderen Kompetenzzuweisungen. Dieses System wird aufgegeben. Der Ausbildungsausschuss in seiner bisherigen Funktion hat dementsprechend ebenfalls keinen Bestand mehr. Dennoch erscheint es notwendig, ein Gremium von Experten zu haben, das institutionell institutionsübergreifend tätig ist und sich auch der Verzahnung von Studium und Praxis verpflichtet fühlt. Diese Aufgabe soll gemäß **Absatz 5** der Beirat für Lehrerbildung übernehmen. Die Zusammensetzung dieses Beirats bestimmt der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen und den betroffenen Personalvertretungen.

Das Zentrum für Lehrerbildung der Universität hat eine andere, nämlich eine steuernde und koordinierende, schwerpunktmäßig auf die Universität bezogene Funktion.

#### Zu § 4

Nach **Absatz 1** bleibt die Universität unverändert die tragende Institution für die Lehrerbildung der ersten Phase. Die speziellen Fachkompetenzen einzelner Hochschulen, wie z.B. die der Hochschule für Künste, müssen jedoch sinnvoll genutzt werden können.

Mit **Absatz 2** erhält die bereits begonnene neue Struktur der Lehrerausbildung die notwendige gesetzliche Grundlage.

Die grundsätzliche Setzung der Akkreditierungsnotwendigkeit muss durch den Gesetzgeber erfolgen. Dies wird mit **Absatz 3** vollzogen. Die konkrete Einzelakkreditierung bedarf im Bereich des Masterstudiums der Zustimmung des Vertreters oder der Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft, um den öffentlichen Einfluss als Voraussetzung für die Anerkennung als Staatsprüfung (Absatz 7) im Einzelnen zu gewährleisten.

Die Zugangsordnungen für die Aufnahme des Masterstudiums (Master of Education) bedürfen nach **Absatz 4** der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft. Gemeint sind damit die Regelungen der Hochschulen, die den Zugang und die weiteren Zugangsvoraussetzungen für einen entsprechenden Studiengang regeln und die auch unter dem Begriff "Aufnahmeordnungen" bekannt sind.

**Absatz 5** ist die Übernahme des § 4 Abs. 2 des geltenden Gesetzes.

Fach im Sinne von **Absatz 6** bezeichnet die Studienfächer. Sie bilden die Unterrichtsfächer und Lernbereiche im Schulsystem ab.

Der in der Verantwortung der Universität (Hochschule) liegende Abschluss des Masters of Education, bestehend aus Modulprüfungen, Masterprüfungsarbeit und Kolloquium wird nach **Absatz 7** durch den Senator für Bildung und Wissenschaft als Erste Staatsprüfung anerkannt. Diese formale Gleichwertigkeitserklärung erscheint im Interesse der bremischen Absolventen mit Blick auf ihre Bewerbungschancen in anderen Ländern sinnvoll. Die unmittelbare staatliche Verantwortung für diese Staatsprüfung wird durch das Reakkreditierungsverfahren nach § 53 Abs.6 BremHG und den darauf fußenden Zustimmungsvorbehalt des Senators für Bildung und Wissenschaft realisiert.

Der Anerkennung der Masterprüfung als erste Staatsprüfung muss eine Regelung über die Zeugniserteilung folgen. Dies regelt **Absatz 8**. Hier sind die unterschiedlichen Regelungen der Länder, was die Anforderungen an Zeugnisse und die Zugangsregelungen zum Vorbereitungsdienst angeht, zu berücksichtigen. Dies unterliegt wechselnden Anforderungen und kann nur unterhalb der Gesetzesebene geregelt werden.

#### Zu § 5

**Absatz 1** konkretisiert den Praxisbezug des Studiums. Die vorgeschriebenen Praktika unterscheiden sich in Praktika, die nicht - nur - in der Schule absolviert werden müssen, und die schulpraktischen Studien, die vollständig in der Schule abgeleistet werden.

Die in **Absatz 2** vorgenommene Regelung über die Leistungsbeurteilung ist eine reine Zuständigkeitsregelung. Sie soll gewährleisten, dass die Sicht der Schule, sofern sie von der universitären abweicht, ebenfalls dokumentiert werden kann.

Als Angelegenheit der Hochschulen liegt der Erlass der jeweiligen Praktikumsordnung in deren Zuständigkeit (**Absatz 3**).

#### Zu § 6

Angesichts der offenen KMK-Vorgaben vom Juni 2005 kann nicht mehr wie bisher die Erste Staatsprüfung als Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst verlangt

werden. Auch Absolventen der Länder, die für sich am Ende des Studiums keine Erste Staatsprüfung vorsehen, müssen in Bremen den Vorbereitungsdienst aufnehmen können. Deswegen ist nach **Absatz 1** generell der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

Die Formulierung des **Absatzes 2** betont die Zuständigkeit auch der Schulen für die Nachwuchsausbildung. Der Vorbereitungsdienst insgesamt wird zwar vom LIS verantwortet und auch organisiert, die unmittelbare Verantwortung für die konkret durchzuführende Ausbildung vor Ort liegt jedoch - auch - bei den Schulen als Ausbildungsstätten und dem LIS für die konkret dort stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen.

Die gesetzliche Definition der Aufgaben des Vorbereitungsdienstes in **Absatz 3** erscheint notwendig, um die für die Berufsausübung wichtigsten Kernkompetenzen auch in ihrer Bedeutung als unverzichtbarer Beitrag für eine gute Schule festzuschreiben.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird mit **Absatz 4** auf 18 Monate festgelegt. Die Übergangsregelung in § 14 legt fest, bis wann und für wen noch eine 24monatige Dauer des Vorbereitungsdienstes gilt.

Die hier benannte Höchstdauer schließt natürlich eine entsprechende längere Dauer beim Wiederholen von Teilen der Ausbildung wegen Nichtbestehens der zweiten Staatsprüfung ein.

Der Vorbereitungsdienst ist der zweite Teil eines geschlossenen Lehrerausbildungssystems, der auf ein Studium aufbaut, das ebenfalls dem Ziel der Lehramtsqualifikation verpflichtet ist. Diese gesamte Ausbildung hat Vorrang bei der Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern. Dennoch gibt es Unterrichtsbedarfe, die in bestimmten Zeiten nicht von dieser Gruppe abgedeckt werden können. Dann muss es die Möglichkeit geben, im Prinzip einschlägig qualifizierte Bewerber/innen einzustellen und ihnen die nicht ausreichenden Fähigkeiten berufsbeleitend zu vermitteln. Dies wird mit Absatz 5 geregelt.

## **Zu § 7**

Mit **Absatz 1** wird zwar verdeutlicht, dass sich die Prüfungsinhalte eng an die gesetzlich vorgegebenen Studien- und Ausbildungsinhalte anlehnen müssen, es gilt jedoch nicht mehr der Grundsatz, dass Gegenstand der Prüfung nur sein kann, was als Inhalt der Ausbildung durch Studien- oder Ausbildungsordnung festgelegt ist. D.h. maßgebend sind die nach diesem Gesetz definierten Ausbildungsgegenstände.

**Absatz 2** ist die Ermächtigungsgrundlage für die Prüfungsordnungen, die die Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, d.h. der KMK-Vereinbarungen, zwingend einfordert, um die Anerkennung der Prüfungen zu gewährleisten, und zum einen grundlegende verbindliche Prüfungsgrundsätze zum anderen den Mindestinhalt der Prüfungsordnung fest schreibt.

## **Zu §§ 8 und 9**

Die §§ 8 und 9 übernehmen modifiziert die Regelungen der §§ 12 und 14 des bisherigen Gesetzes.

## **Zu § 10**

Es wird mit **Absatz 1** ein Staatliches Prüfungsamt (Staatlicher Prüfungsausschuss) errichtet und insoweit eine Angleichung an die Praxis der anderen Länder vorgenommen.

Die Aufgaben des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen werden, soweit es sich um Fragen der Prüfungsdurchführung, der Anerkennung von Abschlüssen und die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen handelt, mit **Absatz 2** auf das Staatliche Prüfungsamt übertragen. Darüber hinaus erhält das staatliche Prüfungsamt die Aufgabe, für die Qualität der Zweiten Staatsprüfung Sorge zu tragen.

Die **Absätze 3 bis 5** konkretisieren teilweise den Absatz 2. Die Modifizierung des **Absatzes 3** macht deutlich, dass die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen nur Teil der Durchführung des Examens ist.

**Absatz 4** beschreibt die Grundbefugnisse des Staatlichen Prüfungsausschusses im Rahmen der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung.

Die vom Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 7 Abs.3 gesetzten themenbezogenen Prüfungsanforderungen werden mit Standards, bezogen auf qualitative Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe, vom Staatlichen Prüfungsausschuss ausgefüllt.

#### **Zu § 11**

Die Regelung des § 11 ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung der Lehrerausbildung in beiden Phasen. Damit wird eine Verknüpfung der qualitätssichernden Akkreditierung der universitären Bildungsgänge mit der in der staatlichen Zuständigkeit liegenden zweiten Phase vorgenommen.

#### **Zu § 13**

Das Gesetz tritt rückwirkend in Kraft, weil die Ausbildung bereits zum Beginn des Wintersemesters 2005/06 nach dieser Struktur begonnen hat. Eine reguläre Befristung auf 5 Jahre verbietet sich, weil dann immer noch die alte Ausbildung neben der neuen läuft. Es müssen hier ein Mindestmaß an Kontinuität gewährleistet und mehrere Ausbildungsdurchgänge durchlaufen sein.

#### **Zu § 14**

Die Übergangsregelungen müssen sicherstellen, dass einerseits die Studierenden sowie Referendare und Referendarinnen, die ihre Ausbildung bereits nach bisheriger Struktur begonnen haben, diese so fortführen können, andererseits aber auch bereits bei ihnen der Wandel in den inhaltlichen Anforderungen zum Tragen kommt. Deswegen müssen bereits jene Bestimmungen des neuen Gesetzes, die diese Inhalte festlegen, auch für sie gelten.

Die Verordnungen müssen entsprechend angepasst werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes muss dabei der individuelle Stand der Ausbildung berücksichtigt werden.

**Absatz 4** ist die formelle Sicherstellung, dass ggf. Verordnungen nach der alten Struktur auch noch im Sinne der alten Struktur geändert werden können.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 passt die Bestimmungen des Vorbereitungsdienst – Zulassungsgesetzes dem neuen Lehrerausbildungsgesetz an.